WIRTSCHAFTSKAMMER OBERÖSTERREICH
Die Freizeitbetriebe

Info Blatt

Pferdebetriebe

Reitstall

Reitsport

Pferdehaltung

Ausgabe Jänner 2004

PFERDEBETRIEBE

Der gewerbliche Pferdebetrieb, die gewerbliche Vermietung sowie die gewerbliche Einstellung von Pferden stellt ein **freies Gewerbe** dar. Es ist kein Befähigungsnachweis, also keine Prüfung oder keine Praxiszeit für die Anmeldung bei der Gewerbebehörde erforderlich.

Gewerbebehörde ist die im jeweiligen Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Vor Anmeldung des Gewerbes kann eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig sein.

Dem gewerblichen Pferdebetrieb steht der landwirtschaftliche Pferdebetrieb gegenüber, der Mitglied der Landwirtschaftkammer ist. Dem gewerblichen Pferdebetrieb liegt keine Landwirtschaft zugrunde.

TÄTIGKEITSUMFANG

Beim gewerblichen Pferdebetrieb steht die gewerbliche Vermietung der Pferde, die Vermietung der Stallungen sowie der weiteren Betriebsanlagen sowie die Pferdeeinstellung und Pferdehaltung im Vordergrund. Für den **Tätigkeitsbereich** der gewerblichen Pferdebetriebe gibt es keine Normierung, ebenso keine Nominierung für die **Bezeichnung** dieser Tätigkeit.

Für die Ausübung jedes Pferdebetriebes ist eine eigene Gewerbeberechtigung erforderlich, wenn es sich um betriebsorganisatorisch selbständige Einheiten handelt. Jedenfalls als land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ist das Halten von Nutztieren zur Zucht oder Mästung zu verstehen (gem. § 2 Abs (2) Zi 2 GewO).

GEWERBEWORTLAUT

Der Gewerbewortlaut der gewerbsmäßigen Tätigkeit hat klar zum Ausdruck zu bringen um welche Tätigkeit es sich handelt.

Die Gewerbeanmeldung hat die genaue Bezeichnung des Gewerbes und des für die Ausübung in Aussicht genommenen Standortes zu enthalten. Für den Umfang der Gewerbeberechtigung ist der Wortlaut der Gewerbeanmeldung maßgebend.

Es stehen für den gewerblichen Pferdebetrieb folgende **Bezeichnungen** unter anderem in Verwendung:

Pferdebetrieb, Betrieb eines Reitstalls, Reitclub

Vermietung von Pferden, Einstellung von Pferden

Ein Gewerbewortlaut mit der Bezeichnung „Betrieb einer Freizeitanlage" wird von der Gewerbebehörde mangels ausreichender Präzisierung nicht zur Kenntnis genommen.

BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Wird ein Pferdebetrieb neu errichtet, sollte der erste Weg zur zuständigen Baubehörde sein, um die **Baugenehmigung** sowie die **Benützungsbewilligung** zu erlangen. Dies setzt voraus, dass das in Aussicht genommene Areal nach der Flächenwidmung und den Bebauungsvorschriften für die Errichtung der Betriebsstätte geeignet ist.

Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstätte müssen den landesspezifischen Bestimmungen der **Bauordnung** entsprechen. Für die Errichtung von Gebäuden zur Tierhaltung geben die ÖKL-Baumerkblätter des Arbeitskreises für Landwirtschaftlichen Bau Orientierung.

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Betriebsanlage muss sowohl bei der zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde** (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) um gewerberechtliche Genehmigung als auch bei der **Baubehörde** um Baugenehmigung angesucht werden.

Unbedingt zu empfehlen ist die Überprüfung der Unterlagen vor Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde am **Bausprechtag**. Dieser wird regelmäßig durch Sachverständige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) abgehalten.

Wichtige Hinweise bietet auch das Info-Blatt "Einreichunterlagen für das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren" mit der darin enthaltenen Checkliste.

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt :

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:

  - ✓ gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger,
    Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
  - ✓ wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Besondere Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Betriebsanlagengenehmigung

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- ✓ Geburtsurkunde
- ✓ Staatsbürgerschaftsnachweis
- ✓ evt. Heiratsurkunde
- ✓ Meldezettel
- ✓ Strafregisterauszug (erhältlich bei der zuständigen Bezirkhauptmannschaft, bei der Bundespolizeidirektion oder Besorgung durch die Gewerbebehörde)
- ✓ Firmenbuchauszug bei Gesellschaften (Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Erwerbsgesellschaften)

Die zur Bearbeitung des Gewerberegisters erforderlichen Daten, werden aus der Firmenbuchdatenbank dem zentralen Gewerberegister zur Verfügung gestellt.

REITLEHRER/REITTRAINER

- **Dienstnehmer**

In gewerblichen Pferdebetrieben können Reitlehrer, so wie Betreuer, Trainer und weiteres Personal auch als **Dienstnehmer** eingestellt werden, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen. Das bedeutet eine Beschäftigung in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit. Für Dienstnehmer gibt es **keinen Kollektivvertrag**, es gelten arbeitsrechtlich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

- **Freier Dienstvertrag**

Wenn der Trainer nicht im Betrieb eingebunden ist und/oder sich vertreten lassen kann, sich aber zu Abhaltung regelmäßiger Kurse verpflichtet, kann ein freier Dienstvertrag vorliegen. Auch **freie Dienstnehmer** sind bei der Gebietskrankenkasse anzumelden. Ebenso sind wie beim Dienstnehmer die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und an die Gebietskrankenkasse abzuführen.

- **Selbständiger Reitlehrer**

Die Erteilung von **Reitunterricht** sowie die Durchführung von **Ausbildungsprogrammen** für sportliche Ziele ist als Ausbildung zu verstehen. Es stellt damit Unterrichtstätigkeit dar. Die Ausbildung ist nicht Gegenstand eines Gewerbes und daher gewerbescheinfrei.

Demnach benötigt der Reitlehrer bzw. Trainer keine Gewerbeberechtigung. Diese Tätigkeit wird allerdings als selbständige Erwerbstätigkeit beim Finanzamt erfasst.

Ist der Trainer bei der Ausübung seiner Tätigkeit vollkommen unabhängig und verfügt er über die benötigten Betriebsmittel, so kann er mit Werkvertrag als "**Freiberuflich Selbständiger**" tätig werden. Ein freiberuflicher Selbständiger hat sich bei der Gewerblichen Sozialversicherung selbst anzumelden.

TURNIERVERANSTALTUNGEN

Werden in einem gewerblichen Pferdebetrieb auch Turnierveranstaltungen abgehalten, wird dies regelmäßig eine Sportveranstaltung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes sein. Handelt es sich um erwerbsmäßige Turniere, wird eine Veranstaltungsbewilligung benötigt.

Für nicht erwerbsmäßige Turnierveranstaltungen (d. h. wenn von den Besuchern kein Entgelt eingehoben wird) ist eine Eignungsfeststellung der Anlage bei der Veranstaltungsbehörde einzuholen.

REITSPORT

Der durch die Pferdebetriebe zur Ausübung gelangende Reitsport verzeichnet eine breite Differenzierung und wird über die Landes- und Bundesorganisation für Reiten und Fahren mit nachhaltigen PR-Maßnahen betreut.

Der Reitsport wird in Sparten der Verbände organisiert und durch Richtlinien und Zielsetzungen definiert sowie in Turnieren und Meisterschaften ausgetragen.

Campagnereiten	**Springen**	**Vielseitigkeit**
Westernreiten	**Therapiereiten**	**Fahren**
Distanzreiten	**Orientierungsreiten**	**Kleinpferde**
Dressur	**Pferde-Sport und Spiel**	**Islandpferde**
Voltigieren	**Horseball**	**Wanderreiten**
Western		

Nähere Infos siehe Bundesfachverband für Reiten und Fahren in Österreich oder Landesfachverband für Reiten und Fahren in Oberösterreich.

WEITERE REGELUNGSBEREICHE

- **Vermietung von Sportartikel**

Diese Tätigkeit kann in untergeordnetem Umfang, wenn der Charakter des Hauptbetriebes bestehen bleibt, als Nebenrecht vorgenommen werden, z.B. ein gewerblicher Pferdebetrieb vermietet Reitausrüstung. Wenn der untergeordnete Umfang überschritten wird ist dafür eine eigene **Gewerbeberechtigung** oder eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeberechtigung notwendig.

- **Organisation von Veranstaltungen**

Das Organisieren eigener Veranstaltungen ist grundsätzlich möglich, soweit es nicht in die Vorbehaltsbereiche anderer Branchen fällt. Die Organisation von Veranstaltungen für Dritte bedarf einer eigenen **Gewerbeberechtigung**. Als Nebenrecht ist dies auch im untergeordnetem Ausmaß für Dritte möglich. Nähere Informationen siehe Info-Blatt "Organisation von Veranstaltungen" (bei der Fachgruppe Freizeitbetriebe erhältlich), worin auch auf diverse Abgrenzungsfragen eingegangen wird.

- **Gastronomie**

Die gastgewerbliche Tätigkeit ist ein **reglementiertes Gewerbe** und bedarf eines Befähigungsnachweises. Folgende freie Gastgewerbe d.h. ohne Befähigungsnachweis sind möglich:

Die Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze bereitgestellt werden;

Den Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und den Verkauf dieser in unverschlossenen Gefäßen, wenn der Ausschank oder der Verkauf durch Automaten erfolgt.

Nähere Information erteilt die Fachgruppe Gastronomie.

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

♦ **Gründerservice**

Das Gründerservice der Wirtschaftskammer bietet Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern und Franchisenehmern, professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Bei Erstanmeldung des Gewerbes erhält ein Neugründer beim Gründerservice die wichtige Neugründerbestätigung (NEUFÖG) der Wirtschaftskammer für den Wegfall aller staatlichen Gründungskosten wie, Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben. Weitere Infos unter: http://www.gruenderservice.net

Die Gründungsberatung erfolgt im Wege der Bezirksstelle der Wirtschaftskammer.

♦ **Bezirksstelle**

Der Erstansprechpartner, für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Bezirksstelle. Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Bezirksstelle: Gesellschaftsform – Förderungen – Gewerbeberechtigung – Sozialversicherung – Betriebsübergabe.

♦ **Unternehmerservice**

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer, bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

  Die Pflichtversicherung bei der gewerblichen Sozialversicherung erfolgt automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- **Finanzamt**

  Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

GESETZESTEXTE

- Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F.
- OÖ Veranstaltungsgesetz LGBl 75/1992 i. d. g. F.
- OÖ Bauordnung 1994 LGBl 66/1994 i. d. g. F.
- OÖ Raumordnungsgesetz 1994 LGBl 114/1993 i. d. g. F.

Bundesgesetzblätter und Landesgesetzblätter sind unter: http://www.ris.bka.gv.at/ und http://www.bgbl.at/ abrufbar.

Herausgeber:

Fachgruppe OÖ der Freizeitbetriebe

Für den Inhalt verantwortlich:

Fachgruppengeschäftsführer Franz Mittmannsgruber

beide: Hessenplatz 3, 4020 Linz

WIRTSCHAFTSKAMMER OÖ
Fachgruppe OÖ der Freizeitbetriebe
4020 Linz, Hessenplatz 3

Email: wkreise@wkooe.at
Internet: http://www.wko.at/ooe
Tel: 05 90909 DW 4621
Fax: 05 90909 DW 4629

Pferdebetriebe

Fachgruppengeschäftsführer: Franz Mittmannsgruber
Sekretariat: Gabriele Kantor

FÜR FRAGEN STEHEN WIR IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG!